

Satzung des Kreisverbandes Ludwigsburg  
des  
Allgemeinen Deutschen Fahrradclubs  
Landesverband Baden-Württemberg e. V. (ADFC)  
mit Änderungen vom ~~25. Februar 2010~~ 9. März 2018

§ 1

(1) Der ADFC Kreisverband Ludwigsburg ist eine selbständige, aber nicht rechtsfähige regionale Gliederung des ADFC Baden-Württemberg e.V., dessen Zwecke, Aufgaben und Satzung als verbindlich anerkannt werden (Satzung des ADFC Baden-Württemberg vom 03. Februar 1990, im folgenden "Landessatzung" genannt).

(2) Der ADFC Kreisverband Ludwigsburg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung, so wie sie in § 2 Landessatzung niedergelegt sind. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. § 3 Abs. 2 Landessatzung ist verbindlich zu beachten.

(3) Zweck des Vereins ist, den nicht motorisierten Verkehr im Allgemeinen und den Fahrradverkehr im Besonderen zu fördern und so in der Hauptsache der Verkehrsunfallverhütung zu dienen.

Als Nebenzwecke sollen durch die Stärkung des Radverkehrs zudem der Umweltschutz, die Gesundheit der Bevölkerung und die Verbraucherberatung gefördert werden.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Information von Bürgern, Behörden, politischen Gremien und kommunalen Entscheidungsträgern über die Vorteile der Radverkehrsförderung für die Allgemeinheit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs.
- Beratung von Mitgliedern und Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen.
- Entwicklung und Verbreitung von Maßnahmenkonzepten zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des nicht motorisierten Verkehrs.
- Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren u. Ä. zum sicheren Verhalten im Verkehr, wie auch durch Hinweise an Teilnehmer vom ADFC veranstalteter Radtouren zum verbesserten Verkehrsverhalten.
- Zusammenarbeit mit Verbänden und Gruppierungen mit ähnlicher Zielsetzung.
- Information und Schulung der Vereinsmitglieder zur Unterstützung der vielfältigen Vereinsarbeit, z.B. Mithilfe bei Informationsveranstaltungen, Tourenleitung, Mitgliederbetreuung, Erstellung von Werbe- und Informationsmaterial, etc.
- Förderung des Radsportes als Volks- und Breitensport durch gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen.

(4) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

## § 2

Organe des ADFC Kreisverband Ludwigsburg sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 3

(1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des ADFC Kreisverband Ludwigsburg zuständig. Sie wählt insbesondere den Vorstand, nimmt seinen Geschäfts- und Kassenbericht entgegen, befindet über seine Entlastung und beschließt den Haushalt.

(2) Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Das Einladungsschreiben muss spätestens eine Woche vor der Versammlung zur Post gegeben werden und einen Vorschlag für die Tagesordnung enthalten. Die Bekanntgabe im Jahresprogramm reicht aus, wenn sichergestellt ist, dass es an alle Mitglieder rechtzeitig verteilt wird. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 5% der Mitglieder des ADFC Kreisverband Ludwigsburg beantragen. Der Landesvorstand ist zu einer solchen Sitzung einzuladen.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. In der Einladung muss auf eine geplante Satzungsänderung hingewiesen werden.

## § 4

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des ADFC Kreisverband Ludwigsburg und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu vier Beisitzern.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben aber im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Mitglieder des Vorstandes können ein Entgelt erhalten. Die Grundsatzentscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Einzelheiten regelt der Vorstand.

(4) Der Landesvorstand hat das Recht, bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt wurden, den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abuberufen. Es muss zuvor eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der die Landesgeschäftsstelle einlädt.

## § 5

(1) Die Haftung des ADFC Kreisverband Ludwigsburg ist auf sein Vermögen beschränkt.

## § 6

(1) Die persönlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des ADFC Kreisverband Ludwigsburg teilzunehmen.

(2) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des ADFC Kreisverband Ludwigsburg Sitz und Stimme, die mindestens 12 Jahre alt sind. Gewählt werden kann nur jemand, der 18 Jahre oder älter ist. Die Mitgliederversammlung kann insoweit Ausnahmen zulassen.

(3) Für kooperative Mitglieder ist § 6 Abs. 3 der Landessatzung zu beachten.

## § 7

(1) Die Mitglieder des ADFC Kreisverbandes Ludwigsburg sind aufgefordert, im Aktivenkreis sowie in Arbeits- und Fachgruppen mitzuarbeiten. Diese stehen auch Nicht-Mitgliedern offen und arbeiten eigenständig in Abstimmung mit dem Vorstand, der im Falle von Meinungsverschiedenheiten das letzte Entscheidungsrecht hat. Aktive können ein Entgelt erhalten. Die Grundsatzentscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Einzelheiten regelt der Vorstand.

(2) Sofern Mailadressen von Mitgliedern bekannt sind,, kann der ADFC – Kreisverband Ludwigsburg diese für organisatorische Zwecke des Verbandes nutzen. Wenn ein Mitglied dies nicht wünscht, muss es dies schriftlich dem ADFC-Kreisverband Ludwigsburg anzeigen.

(3) Der ADFC-Kreisverband Ludwigsburg kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen ADFC-Kreisverbänden insbesondere in der Region Stuttgart organisatorisch oder finanziell zusammenarbeiten.

## § 8

Die Auflösung des ADFC Kreisverband Ludwigsburg erfolgt durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar für Zwecke der Unfallverhütung zu verwenden hat. Dies trifft für den Landesverband des ADFC Baden-Württemberg zu.

Die Auflösung kann auch durch den Landesvorstand erfolgen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.